

Stadtplanung und -entwicklung
der Stadt Neumünster

AZ: -61- / Frau Karstens

Drucksache Nr.: 0083/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	15.11.2022	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	05.12.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**34. Änderung des gemeinsamen Flä-
chennutzungsplanes "Amt Bokhorst
Wankendorf"**

- **Kenntnisnahme der eingegangenen
Stellungnahmen**
- **Billigung des geänderten Entwurfes**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung
(Wiederholung)**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Unter-
richtung der Öffentlichkeit sowie der Be-
hördenbeteiligungen und der Beteiligung
sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 2 (2), § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeindevertretung billigt den vor-
liegenden Entwurf der 34. Änderung des
Flächennutzungsplanes für das Gebiet in
der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Bör-
ringbaumer Weg', nördlich der Straße
'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich
und südlich landwirtschaftlicher Flächen,
bestehend aus der Planzeichnung sowie
der ergänzten Begründung.

3. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplanes nebst ergänzter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vollumfänglich zu wiederholen. Die Planunterlagen sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich ins Internet zu stellen. Parallel sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut einzuholen. Die Planung ist erneut mit der Planung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Allgemeine Kosten für die Verwaltung
- Alle Planungs- und Erschließungskosten, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, werden durch den Vorhabenträger übernommen. Die Kostenübernahme wird über den Durchführungsvertrag geregelt.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 „Entsorgungshof Bönebüttel“ sowie die 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Amt Bokhorst Wankendorf“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur räumlichen Erweiterung des bestehenden Entsorgungshofes an der Bundesstraße 430. Das Betriebskonzept umfasst die Annahme, Behandlung und Verwertung von Abfällen.

In der Sitzung am 19.10.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen den Bebauungsplan vorhabenbezogen fortzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die bestehenden Betriebsflächen bereits als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Entsorgungshof“ dargestellt (22. Änderung des F-Planes, wirksam seit 25.11.2011). Da das Betriebsgelände jedoch erweitert werden soll um den bestehenden Betrieb aufgrund der fortschreitenden, immer umweltbewussteren Entwicklung der Baustoffverwertung zukunftsfähig ausbauen zu können, muss das Gebiet vergrößert werden. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB notwendig, damit sich der Bebauungsplan Nr. 39 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 39 in der Zeit vom 08.12.2020 bis zum 19.01.2021 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und zeitgleich zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.01.2021 aufgefordert. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung vom 19.10.2021 geprüft. Anschließend wurde der abschließende Beschluss gefasst. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, schriftlich mitgeteilt.

Anschließend wurde die 34. Änderung des F-Planes mit Schreiben vom 01.12.2021 dem damaligen *Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, zur Genehmigung vorgelegt. (*Umbenennung nach der Landtagswahl 2022 in „Ministerium umbenannt in Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport“).

Im Rahmen der Prüfung zur Genehmigung wurden beachtliche Fehler festgestellt, die einer Genehmigung entgegenstehen. Der Antrag auf Genehmigung wurde daraufhin mit Schreiben vom 04.05.2022 zurückgenommen.

Der formelle Fehler in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung führt nun dazu, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im vollen Umfang wiederholt werden muss. In der Bekanntmachung fehlten die Angaben, welche wesentlichen umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt wurden. In der Bekanntmachung zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig der Hinweis der Landesplanung, die Bekanntmachung um den Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB aufzunehmen, berücksichtigt, so dass eine nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Vereinigung keine Einwendungen erheben kann, wenn sie diese nicht oder nicht rechtzeitig im Rahmen der Auslegungsfrist geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, berücksichtigt.

Gleichzeitig wurden auch materielle Fehler festgestellt, die in der jetzigen Entwurfsfassung nach Angabe vom Planungsbüro, welches vom Vorhabenträger mit der Ausarbeitung der Bauleitpläne beauftragt wurde, ausgeräumt worden sind. Zur Ausräumung der Bedenken seitens des Kreises Plön (geäußert zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39) und der Landesplanung wurde von dem beauftragten Planungsbüro eine ergebnisoffene Standortalternativprüfung anhand städtebaulicher Kriterien durchgeführt. Das Ergebnis ist im Entwurf der Begründung dokumentiert und ist in die Abwägung eingeflossen (*Ergänzung der Begründung um ca. 7 Seiten*). Im Besonderen wurde die Stellungnahme der Landesplanung in der Abwägung überarbeitet. Der Kreis Plön hat nur zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 eine Stellungnahme abgegeben und ist somit im Abwägungspapier zur 34. Änderung des F-Planes nicht aufgeführt.

Bei den anderen bislang abgegebenen Stellungnahmen wurden keine Veränderungen gegenüber der Beschlussfassung vom 19.12.2021 vorgenommen. Dazu gehört auch die wichtige Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie, die sich im Wesentlichen auf die geplante Linksabbiegespur im Bereich der Bundesstraße 430 bezieht und Auflagen zur Ausführung der Linksabbiegespur aufführt. Das Ingenieurbüro Urban hat einen ersten Entwurf zur Ausbildung des Linksabbiegers im Bau- und Planungsausschuss am 29.09.20 vorgestellt. Vor der Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 ist der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Erfüllung der Auflagen sowie zur Kostenübernahme für den Bau und die Unterhaltung der Linksabbiegespur zu verpflichten.

gez. Ernst Gawlich

(Bürgermeister)

Anlagen:

- 01 Entwurf der Planzeichnung
- 02 Entwurf zur Begründung
- 03 Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 04 Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
- 05 Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 06 Entwurf Linksabbieger B430 - Lageplan
- 07 Entwurf Linksabbieger B430 - Schnitt